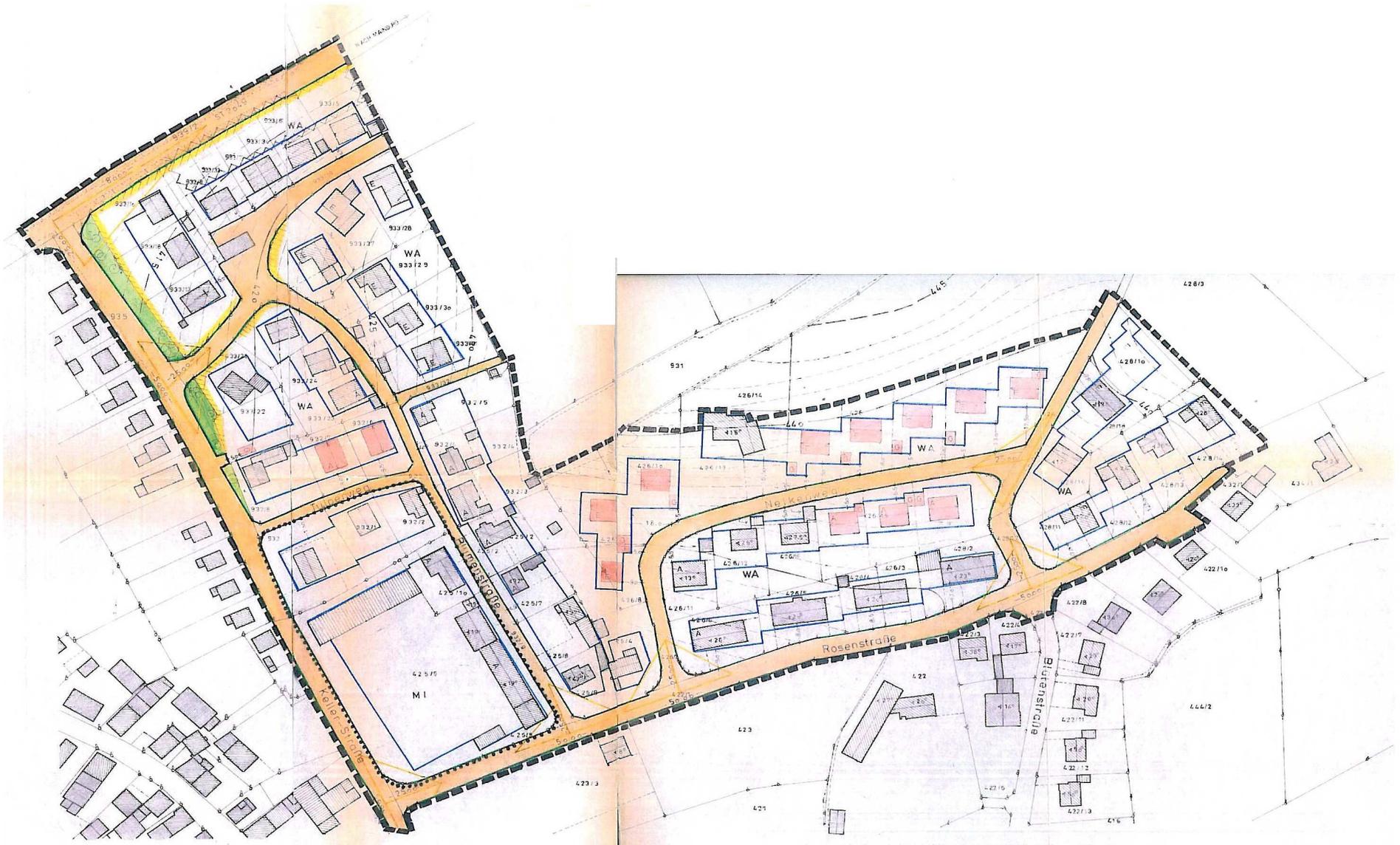


Bebauungsplan Nr. 019
des Marktes Wolnzach

„Wolnzach Nord – Ost I“

1. Änderung



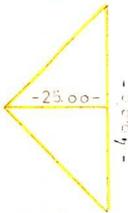
I. SATZUNG

DIE MARKTGEMEINDE WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND DES § 2 ABS. 1
UND DER §§ 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES, DES ART. 23
DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART.
107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER
DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE, ^(Bauutzungsverordnung) DER VERORDNUNG ÜBER
FESTZETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHEN-VO
DEN VON DIPL. ING. GEORG FUCHS, REGIERUNGSBAUMEISTER GE-
FERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN „NORD - OST I“ DER MARKTGEMEINDE
WOLNZACH VOM 21.11.1977 ALS SATZUNG.
DER BEBAUUNGSPLAN IST BE-
STANDTEIL DIESES BESCHLUSSES. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER
BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEM. WOHNGEBIET (§ 4 BauNutz VO) UND MISCHGEBIET (§ 6 BauNutz VO) FESTGESETZT.
2. AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GEM. ART. 6 u.7 BayBO VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN EINZUHALTEN.
3. GARAGEN KÖNNEN UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN:
 - a) MAXIMALE FIRSHÖHE 2.75 m
 - b) MAXIMALE GARAGENLÄNGE 6.50m
 - c) WERDEN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE, AN EINER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET, SIND SIE HIN-SICHTLICH HÖHENLAGE, DACHFORM UND ABSTAND VON DER ÖFFENTLICHEN VEREHRFLÄCHE, AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.
 - d) ~~FALLS KEINE GRENZBEBAUUNG ERFOLGT, SIND DIE ABSTANDS-FLÄCHEN GEM. ART 6 u.7 BayBO EINZUHALTEN.~~
4. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BEREICH DER EINFAHRT MUSS 5.00m BETRAGEN.
5. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZÄUNE ZU ERRICHTEN, DIE EINSCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1.00 m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE VON MAX 1.10 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
6. STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG.
DER BÖSCHUNGSFUSS VON AUFSCHÜTTUNGEN MUSS 1.00 m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT SEIN.
7. DIE FLÄCHE VOR DER GARAGE IST ALS STAURAUUM AUSZUBILDEN UND DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
8. DIE AUSBILDUNG EINES KNIESTOCKES IST BIS ZU EINER MAXIMALEN HÖHE VON 25 cm ZULÄSSIG.
9. DIE GEBÄUDELÄNGE MUSS GEGENÜBER DER GEBÄUDEBREITE EINSCHLIESSLICH DES MÖGLICHEN GARAGENANBAUES ÜBERWIEGEN.

II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	VERKEHRSFLÄCHEBEGRENZUNG
	BAUGRENZE
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0	OFFENE BAUWEISE
	SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE. SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 1.00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE FREIZUHALTEN.
	VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG
	VERBINDLICHE MASSE
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE ZONE, 20.00 m BREIT ENTLANG DER ST. 2049
	ZUFARTSVERBOT ZUM GRUNDSTÜCK



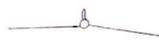
Wolnzach PAF
Nr. 19
Nord-Ost

- GRENZE DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI MISCHGEBIET

A GEBÄUDETYP A , MIT ERD - UND 1 OBERGESCHOSS
OHNE DACHAUSBAU, TRAUFHÖHE = 6,00 m ÜBER GE-
LÄNDE , SATTELDACH MIT MAX. 27°

E GEBÄUDETYP E , ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS ,
TRAUFHÖHE MAX. 3,70 m ÜBER GELÄNDE
DACHNEIGUNG MAX. 36°

III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
 VORHANDENE NEBENGEBAUDE
4 2 6 FLURSTÜCKNUMMERN
1,30 HÖHENLINIEN
G EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG

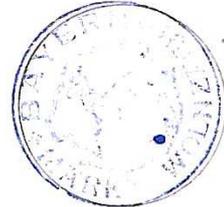
IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG vom 19.12.1977 bis 19.1.1978 in WOLNZACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WOLNZACH, den 20.1.1978.

Marktgemeinde Wolnzach

(BÜRGERMEISTER)



DIE MARKTGEMEINDE WOLNZACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES vom 9.2.1978 den BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOLNZACH, den 15.2.1978

Marktgemeinde Wolnzach

(BÜRGERMEISTER)



DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a.d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 18.5.1978 NR. 31/610 GEM. § 11 BBauG i.V. MIT § 2 NR 2 DER VERORDNUNG VOM 23.10.68 (GVBl. S 325) i.d.F. DER VERORDNUNG VOM 4.12.73 (GVBl. S 650) GENEHMIGT.

PFAFFENHOFEN, den

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 25.1.1978

Landratsamt: I.A.

(LANDRATSAMT)

Meier
Meier



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 27.5.1978 in WOLNZACH GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 27.5.1978 ORTSÜBLICH DURCH Fmstsblatt u. Renschlag an der Fmsttafel BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTVERBINDLICH.

WOLNZACH, den 12.6.1978

Marktgemeinde Wolnzach

(BÜRGERMEISTER)



V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL, den 20.7.1977

GEÄNDERT AM 21.11.1977

Dipl.-Ing. Georg Fuchs
Regierungsbaumeister
8069 Wolnzach-Burgstall
Hausnerstr. 21, Tel. 0844/8219